### Informationen zur Corona-Krise

LAG-Coro-Letter Nr.9 12.03.2021

Mit diesem Ein- bzw. Überblick wendet sich die Geschäftsstelle der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW an die Mitgliedsverbände und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ziel ist es, aktuelle Sachstände der Bemühungen, die soziale Infrastruktur in NRW zu schützen und den von uns betreuten Menschen zu helfen, darzustellen.

Informationsdoppelungen bitten wir zu entschuldigen. Wegen der Schnelligkeit und der Kurzlebigkeit mancher Informationen ist der Informationsstand innerhalb unserer Verbände unterschiedlich.

Über Monate waren die rund 2300 Einrichtungen der stationären Altenpflege in NRW von der Pandemie besonders stark betroffen. Hohe Infektionsfallzahlen, viele Todesfälle und sehr strenge Schutzauflagen haben Mitarbeitende, Bewohner:innen und Angehörige vielfach an die Belastungsgrenze gebracht. Auf dem **Höhepunkt der Welle an Weihnachten** galten noch 5265 Heimbewohner:innen als Corona-Patienten (derzeit 283).

Erst die prioritären Impfungen ab 27. Dezember bereiten nun landesweit eine sehr erfreuliche Trendwende. Laut Robert-Koch-Institut haben 149.297 Heimbewohner:innen in NRW ihre Zweitimpfung erhalten. Nachvollziehbar und berechtigt sind daher die **Forderungen nach Lockerungen**. Die Landesbehindertenbeauftragte spricht von verzweifelten Anrufen und Schreiben von Angehörigen und warnt, dass die Stimmung zu kippen drohe.

Vor diesem Hintergrund sind die aktualisierten Corona-Verordnungen zu Test und Quarantäne und die neue Corona-Schutzverordnung zu verstehen. Die LAG hatte in der Koordinierungsgruppe Corona (KoCo) und zuletzt in einer eigens dafür ausgekoppelten AG Normalisierungsprozesse gegenüber dem MAGS mehrfach darauf hingewiesen, rechtzeitig über mögliche Erleichterungen von Vorschriften innerhalb der Einrichtungen nachzudenken. Denn eines ist klar, wenn geimpfte Personen als geschützt gelten und negativ getestete Personen als momentan nicht ansteckend, dann können und müssen die Bedingungen für den Umgang dieser Personen untereinander erleichtert werden. Es gab beispielsweise Gesundheitsämter und Gerichte, die anlasslose Testungen von Bewohnenden untersagt haben. So hat der Gesundheitsminister von NRW es sich (wieder einmal) nicht nehmen lassen, die Erleichterungen voranzutreiben, was sein ganzes Ministerium dann auch sehr kurzfristig zu regulieren hatte.

Dabei gilt es nun **sorgfältig zu unterscheiden** zwischen Begegnungen innerhalb von Einrichtungen und Kontakten zur Außenwelt. Was drinnen aufgrund des erreichten Schutzes durch Impfungen und Tests möglich ist, muss zugelassen werden. Damit sind auch **große Erleichterungen für die Mitarbeitenden** verbunden, wenn Maskenpflicht und Testfrequenz in als sicher geltenden Bereichen zurückgefahren werden können. Zu erwarten und zu begrüßen ist auch, dass die Selbsttests den Schnelltests gleichgestellt werden sollen, wie wir es gefordert haben.

In aller Kürze ein Überblick über Neuigkeiten und Änderungen:

1. **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) - in der seit 12. März 2021 gültigen Fassung













Der Corona-Lockdown wurde bundesweit bis zum 28. März 2021 verlängert. Nach der vorsichtigen Öffnung der Schulen und Friseurbetriebe wird nun auch der Betrieb von Buchhandlungen, Blumengeschäften, Schreibwarengeschäften und Gartenmärkten unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen wieder möglich sein. Die neuen Regeln für Nordrhein-Westfalen stehen in der aktualisierten Corona-Schutzverordnung, die bis zum 28.03.2021 gilt.

- 2. Neu ist die CoronaTestQuarantäneVO, die die kostenlose wöchentliche Bürger:innentestung beschreibt, sowie die Selbsttestungen und das Verfahren dazu festlegt. Immer hat nach einem positiven Test (Antigen-Schnelltest) ein PCR-Test zu erfolgen und es ist zwingend vorgeschrieben, sich in Quarantäne zu begeben, bis ein Ergebnis des PCR-Tests vorliegt. Ist auch dieser Test positiv, erfolgt wie gehabt eine längere Quarantäne und die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt.
- 3. Erste Normalisierungsschritte für die Mitarbeitenden und Bewohner:innen in den stationären Einrichtungen der Alten- und Eingliederungshilfe werden in der Coronaschutzverordnung und der Testverordnung vorgenommen. Die Einzelheiten dazu folgen weiter unten. Die AVPflegeundBesuch und AVEingliederungshilfe sollen kurzfristig veröffentlicht werden.
- 4. Die Impfordnung des Bundes hat jetzt auch die Frauenhäuser und die Wohnungslosenhilfe in die Gruppe 2 mit hoher Priorität aufgenommen.

Nach § 3 Schutzimpfungen mit hoher Priorität haben unter Absatz 1 Nr.11 Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes oder in sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in Frauenhäusern untergebracht oder tätig sind, Anspruch auf eine Schutzimpfung.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 8. März 2021 in Kraft.

Die aktuelle Impfverordnung ist unter folgendem Link eingestellt: www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html

- 5. Die neuen landesrechtlichen Regelungen für die Altenhilfe im Einzelnen: Für die Altenhilfe gibt es folgende Änderungen:
  - In § 1 Abs. 5 sind die von den Bewohner innen genutzten Innen- und Außenbereiche einer Pflegeeinrichtung einschließlich der Kontakte mit dem Personal nicht als öffentlicher Raum definiert. Da eine Maskenpflicht mit medizinischen Masken für geschlossene Räume des öffentlichen Raums besteht, hat dies zur Folge, dass die Bewohner\_innen, die in der Einrichtung leben, keine medizinische Maske mehr zu tragen brauchen.
  - Nach § 5 Abs. 1 sind die Hygienestandards mit den Empfehlungen des RKI, den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen und dem Impfschutz abzugleichen. Bei einer Durchimpfung einer Einrichtung kann von strikten Hygienestandards entsprechend abgewichen werden.
  - § 5 Abs. 2 regelt Infektionsschutzanforderungen durch die zuständigen Behörden, die ebenfalls den Schutz durch Impfungen in einer Einrichtung berücksichtigen sollen.
  - Besucher haben nach § 5 Abs. 3 weiterhin eine medizinische Maske zu tragen, diese können sie im direkten Umgang mit dem besuchten Bewohner ablegen, wenn dieser bereits über einen vollständigen Impfschutz verfügt.
  - § 13 Abs. 2 Ziff. 6 erlaubt Veranstaltungen in Pflegeeinrichtungen als interne Veranstaltungen, an denen neben den Vortragenden auch Bewohner innen, direkte Angehörige und











das Personal teilnehmen können. Da diese Veranstaltungen nur unter den Bedingungen der §§ 2 bis 4 erlaubt sind, besteht dort Maskenpflicht.

Die Regelungen für die Eingliederungshilfe weisen keine nennenswerten Änderungen auf.

Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test- und Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) - in der seit 12. März 2021 gültigen Fassung:

Die Verordnung umfasst alle Regelungen in Bezug auf die unterschiedlichen verfügbaren Testverfahren, die unter den Bezeichnungen "Selbsttest", "Schnelltest" und "PCR-Test" bekannt sind. Sie gilt bis zum 08.04.2021.

Diese Verordnung ersetzt die CoronatestungVO und die Corona-QuarantäneVO. Die Altenhilfe betreffen folgende neue Vorschriften:

- In Kapitel 1 werden die verschiedenen Testmöglichkeiten erläutert (PCR, PoC und Selbsttests). Über die Selbst- und Schnelltests kann ein Testnachweis erfolgen, wenn sie von geschultem Personal vorgenommen oder unter Aufsicht selbst vorgenommen wurden. Auf die praktische Gleichwertigkeit und bescheinigungsfähige Gültigkeit dieser Tests war seitens der LAG FW hingewiesen worden. Bei positivem Testergebnis ist wie stets unverzüglich eine Nachkontrolle durch PCR-Test anzugehen.
- Kapitel 2 regelt die Testungen in (teil-)stationären Einrichtungen und bei ambulanten Diensten, Nach § 4 Abs. 2 reduziert sich in stat. Pflegeeinrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften das Testungsintervall für das Personal auf alle drei Arbeitstage (also wie vor der letzten Änderung).
- § 4 Abs. 3 und 4 regeln die Testung der Bewohner innen:
  - o Bei Verdacht auf Kontakt mit einer infizierten Person
  - o Anspruch auf kostenlose Testung einmal in der Woche
  - o Bei Verlassen der Einrichtung, wenn ein Kontakt nicht ausgeschlossen werden kann: bei Rückkehr und ein zweites Mal nach 3 Tagen
- Besucher innnen soll nach § 4 Abs. 7 ein Coronaschnelltest oder ein Selbsttest angeboten werden. Eine Bescheinigung über ein neg. Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Nach § 6 Abs. 1 ist das Personal von ambulanten Diensten und Tagespflegeeinrichtungen nach wie vor alle 2 Tage zu testen.
- Für die Quarantäne von Bewohner\_innen gilt weiterhin die AV Pflege und Besuche (§ 14 Abs. 4).

Aus der Arbeitsgruppe Impfkonzepte beim MAGS ist jeweils umgehend per "Impf-Update" berichtet worden. Aktuell noch die Information, dass die Impfungen der zweiten Priorisierungsstufe ebenfalls begonnen haben und neben den Einrichtungen der Eingliederungshilfe nun auch Erzieher:innen und weiteres Personal in Kitas und OGS geimpft werden. Die Zulassung des Impfstoffes Johnson & Johnson wird ebenfalls dazu beitragen, dass bald Menschen, die immobil sind oder schwer erreichbar auf der Straße leben, mit einer Impfung einen Schutz erfahren. Hier sind allerdings Lieferzeitpunkt und -menge noch nicht abschätzbar. Auch die Impfung in den Hausarztpraxen wird vorangetrieben und ist für Mitte April angekündigt worden, sobald mehr Impfstoff zur Verfügung steht.











Die neuen Testverordnungen, die Verfügbarkeit von Selbsttests und kostengünstigen Schnelltests auf dem freien Markt eröffnen die **Möglichkeit**, **sich wöchentlich testen zu lassen**. Das wird das Infektionsgeschehen besser beobachtbar machen. Unser Appell kann nur lauten, diese Möglichkeiten bekannt zu machen und es den Mitarbeitenden zu erleichtern, diesen Anspruch einzulösen.

Die erreichten Erfolge bei der **Verlängerung der Geltungsdauer von Rettungsschirmen** sind beachtlich, Details wurden bereits beim Treffen mit den örtlichen Ligen besprochen und sind wie immer im Update Finanzierung nachzulesen.

Die Möglichkeit **Billigkeitsleistungen für die Qualifizierungs- und Beschäftigungsbetriebe** zu ermöglichen, ist immer noch in der Verhandlung. Im Gespräch ist allerdings auch eine in die Zukunft gerichtete Lösung, die in einen **Stabilitätspakt** münden könnte.

Auch für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft besteht die Möglichkeit sogenannte EU-REACT-Projektmittel zu beantragen (Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas). Da hier noch nicht alle Förderbedingungen geklärt sind, wenden Sie sich bitte bei Überlegungen zu einem Projekt an die LAG-Koordination. Projekte können **bis zum 31.03.2021** gefördert werden. Von den im Rahmen des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung stehenden REACT EU-Mitteln in Höhe von rund 140 Mio. Euro sollen **40 Mio. Euro zur Förderung von Einzelprojekten** bereitgestellt werden. Hier finden Sie weitere Informationen zur Beantragung: https://www.mags.nrw/esf-antrag

Im **Förderprogramm** zur Stärkung der **Digitalisierung** der **Stiftung Wohlfahrtspflege** werden insgesamt 42,5 Millionen Euro aus der Stiftung Wohlfahrtspflege an ca. 700 bewilligte Projekte in den nächsten Wochen ausgeschüttet, ein Riesenerfolg!

Haben Sie Fragen und Anregungen zu diesem Coro-Letter? Dann melden Sie sich gern unter presse@freiewohlfahrtspflege-nrw.de. Helfen Sie mit, den Informationsfluss aufrecht zu erhalten und geben Sie diesen Brief gerne weiter.

Die Stärke der LAG erwächst aus Vielfalt und Zusammenhalt der vielen engagierten Menschen, die für die Freie Wohlfahrtspflege einstehen.

Köln, 12.03.2021 **Dr. Frank J. Hensel** | LAG-Vorsitzender |

Impressum:

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Markus Lahrmann | Pressesprecher c/o Caritas in NRW Hubertusstr. 3 | 40219 Düsseldorf Telefon: 0211 5160662-0 Mobil: 0179 5244281 presse@freiewohlfahrtspflege-nrw.de www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de









